

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Zolltarif. Das am 17. v. M. in Bern versammelte Bureau des Nationalrates hat an Stelle des demissionierenden und seither verstorbenen Herrn Gisi in die Zolltarifkommission Herrn Nationalrat Baldinger gewählt, um auch der Forstwirtschaft eine Vertretung zu gewähren. Ob sie diese sehr zu begrüßende specielle Vertretung wohl ebenfalls erhalten hätte, wenn der Schweiz. Forstverein seiner Zeit dem Rat, sich mit dem Schweiz. Bauernbund zu vereinigen, gefolgt wäre?

Kantone.

Bern. (Korresp.) Die Oberbannwarte der Forstinspektion Oberland haben am 8. Februar abhin zur Besprechung verschiedener, sie näher berührender Fragen in Thun eine Versammlung abgehalten. Es kam dabei namentlich auch der die Gewährung von Bundesbeiträgen an das untere Forstpersonal regelnde Art. 10 des neuen Forstgesetz-Entwurfes zur Sprache. Mit Bezug auf die Fassung, wie solche vom Ständerat angenommen worden war, machte sich die Ansicht geltend, ein subventionsberechtigtes Besoldungsminimum von Fr. 1000 möge für die finanziell gut situierten Gemeinden der Ebene und der Vorberge angemessen sein, dagegen wären die meist armen Gemeinden des Hochgebirges nicht imstande, ihre Bannwarte so zu besolden, auch wenn der höchste zulässige Beitrag von 20 % oder Fr. 200 bewilligt würde. Anderseits sei daselbst die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem größern Unterförster-Revier unthunlich. Es würde infolgedessen dieser Bundesbeitrag weniger den Schutzwaldungen, als den abträglichen Nutzwaldungen zu gute kommen.

Die überländischen Oberbannwarte würden daher der von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagenen Fassung, zufolge welcher diese Beiträge nach der Waldfläche, zu 5—20 Cts. per Hektare, festzusetzen wären, den Vorzug gegeben. Im übrigen erscheine es angemessen, die Verteilung der Bundesbeiträge an das untere Forstpersonal, nach vom Bundesrat genehmigten Grundsätzen, den Kantonen zu überlassen, damit solche auch die besondern örtlichen Verhältnisse berücksichtigen können. Die Hochgebirgswälder mit ihren geringen Material- und Gelderträgen und einer durch die Rücksicht auf den Schutz zweck vielfach eingeschränkten Wirtschaft verdienen entschieden höhere Beiträge, als die reichen Gemeinden des Unterlandes, welche aus den großen jährlichen Reinerträgen das untere Forstpersonal ohnehin reichlich besolden können.

Anmerkung der Redaktion. Es dürfte angezeigt sein, bei diesem Anlaß eine verbreitete irrige Meinung zu berichtigen und hervor-

zuheben, daß in jenen Fr. 1000 die Unterstüzung des Bundes einge- rechnet ist. Wenn also beispielsweise 20 % Beitrag in Aussicht stehen, so wäre eine von der Gemeinde oder vom Kanton ausgerichtete Besoldung bereits vom Betrag von Fr. 800 an subventionsberechtigt.

Uri. Aufgerüstete Holzabgabe. In Ergänzung unserer be- züglichen Mitteilung in der letzten Nummer tragen wir nach, daß der Landrat am 20. v. M. gemäß Antrag der Regierung den Rekurs des Gemeinderates von Sisikon gegen die Vorschrift der aufgerüsteten Holz- abgabe mit 18 gegen 8 Stimmen abgewiesen hat.

Basel-Land. Sturmschäden. (Vorresp.) Die Ende Januar und Anfang Februar a. c. hereingebrochenen Nordoststürme haben auch in den Waldungen hiesigen Kantons Schaden verursacht. In sämtlichen Gemeindewaldungen sind 750 Bäume (700 Nadelhölzer und 50 Laub- hölzer) mit einer Holzmasse von 880 Fm. (580 Fm. Bau-, Sag- und Nutzhölz und 300 Fm. Brennholz) geworfen worden.

Der Schaden ist am größten in den vor wenigen Jahren angelegten Lichtschlägen der Nadelholzwaldungen auf den Hochebenen von Rothen- fluh (300 Fm.), Ormalingen und Wenslingen (230 Fm.), Farnsberger- ebene (35 Fm.). Ähnliche Schlagstellungen ältern Datum haben viel weniger gelitten. Längs Kahlschlaggrenzen ist der Schaden unbedeutend.

An den Hochketten von Schafmatt bis Blauen ist der Schaden ge- ring und reduziert sich auf vereinzelte Bäume.

Die heftigen Stürme ließen größere Schäden befürchten, weil doch die meisten Waldungen von dieser Windseite — Ost — angehauen sind.

J. M.

Waadt. Der waadtländische Forstverein hat am 22. v. M. in Lausanne seine ordentliche Winterversammlung abgehalten. Sie er- freute sich eines guten Besuches zum Teil auch von auswärts. An Stelle des wegen Übersiedelung nach Zürich demissionierenden Herrn Professor Decoppet wurde Herr W. Borel-Genf als Präsident gewählt.

Herr Forstpraktikant Graff-Lausanne hielt einen ausführlichen, sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über lokale Maßentafeln. Eine lebhafte Diskussion schloß sich an. Das beste wäre wohl, wenn durch vollständige Beseitigung der auch aus waldbaulichen Gründen nicht zu empfehlenden Holzaufrästung durch den Käufer der Frage ihre dermalige Bedeutung genommen würde.

Ein Referat des Herrn Forstinspektors de Luze-Morges, über die Forstgärten des Kantons Waadt mußte wegen Mangels an Zeit auf die Sommerversammlung, welche in Orbe stattfinden wird, verschoben werden.

Am folgenden Bankett sprach Herr Decoppet, der langjährige, sehr verdiente Präsident des Vereins, herzliche Wünsche für dessen fernerer freudiges Gedeihen aus.

Ausland.

Deutschland. Als Professor der Botanik an der Universität München (für Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Pflanzenkrankheiten und spezielle Forstbotanik), an Stelle des verstorbenen Professor Dr. Rob. Hartig, ist Herr Dr. C. Freiherr von Tübeuf, kais. Regierungsrat, derzeit Chef der botanischen Abteilung am kais. Gesundheitsamte zu Berlin, ernannt worden.



Bücheranzeigen.

Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorläufig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

Bericht über die 43. Versammlung des Badischen Forstvereins zu Pforzheim am 4., 5. und 6. August 1901. Freiburg i. Br. C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei. 1902. 107 S. gr. 8°.

Fourth annual report of the Director of the New York State College of Forestry at Cornell University 1901. Ithaca, N. Y. 1902. 22 p. in-8°.

Forstästhetik. Von Heinrich von Salisch. Zweite, vermehrte Auflage. Mit 16 Lichtdruckbildern und in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1902. VIII und 314 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 7.—, gebunden M. 8.—.

Die Benützung des Bodens in Württemberg. Nach der Aufnahme vom Jahr 1893 bearbeitet von Dr. Anton Bühler, Professor an der Universität Tübingen. Mit 1 Übersicht, 6 Tabellen und 5 Karten. Sonderabdruck aus den Württemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1900. Heft 1. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer 1901. 129 S. gr. 8°.

Der Herr Verfasser hat sich in der vorliegenden Arbeit die Aufgabe gestellt, für das Königreich Württemberg nicht nur die dermalige Benützung des Bodens, sondern auch die Veränderungen, welche solche im Laufe der Zeit erlitten hat, zur Darstellung zu bringen. Württemberg eignet sich zu einem derartigen Nachweis ganz besonders, weil die diesfälligen Erhebungen sehr weit zurückreichen. Wie einleitend in einem kurzen geschichtlichen Rückblick nachgewiesen wird, war, abgesehen von früheren, zum Teil schon aus dem Anfang des 17 Jahrhunderts stammenden systematischen Aufnahmen der Kulturarten, schon 1823 ein eigentlicher Steuerkataster beendigt, während die erste Landesvermessung bereits 1840 zum Abschluß gelangte. Im Jahr 1878 wurde zum erstenmal die Ermittlung der Bodenbenützungsarten nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze deutsche Reich vorgenommen. Eine Wiederholung der reichsstatistischen Arbeit fand 1883 und 1893 statt.

Der erste Teil der Schrift bringt die Ergebnisse der letzten Erhebung in der Weise zum Ausdruck, daß für jede der 1910 Gemeinden das Acker- und Gartenland, die Wiesen, die Weiden, die Weinberge, die Waldungen, die Haus- und Hofräume, das Öd- und Unland, das Wegland und die Gewässer nicht nur in ihrer Gesamtfläche, sondern auch nach ihrer prozentualen Vertretung angegeben werden. Diese Zahlen nehmen nicht weniger als 88 dicht bedruckte große Seiten ein. Aus dem Zusammen-